

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 27.11.2014

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Optimierungserfordernisse bei der Umsetzung eines Städtebauförderungsprogramms

Beschluss des Landtages vom 25.09.2014 (Nr. 22 der Anlage zu Drs. 17/1991)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Ansicht des Landesrechnungshofs, dass für die Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ Optimierungsbedarf zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowie für einen zielgenaueren Einsatz der Haushaltsmittel besteht. Er beanstandet, dass auch nach drei Jahren für die Förderung erforderliche Zuwendungsbestimmungen nicht geschaffen wurden.

Er erwartet von der Landesregierung, dass sie unter Beachtung der Hinweise des Landesrechnungshofs die erforderlichen Zuwendungsbestimmungen und Verwaltungshinweise erlässt und darüber bis zum 31.12.2014 berichtet.

Antwort der Landesregierung vom 26.11.2014

Im Rahmen der Städtebauförderung können Einzelmaßnahmen nur als Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert werden. Im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ soll sich die städtebauliche Gesamtmaßnahme aus dem „interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge“ ergeben. Für die Erstellung dieser Konzepte kann ebenfalls eine Förderung erfolgen.

Zu Beginn der Förderung im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ lagen demgemäß noch keine Konzepte vor, da zunächst eine Konzeptförderung beantragt wurde. Zur schnelleren Implementierung des Programms wurden daher „vorgezogene Einzelmaßnahmen“ zugelassen, die eine vorzeitige Durchführung des jeweils noch zu erstellenden Konzeptes darstellten und somit eine frühzeitige Berücksichtigung des Investitionsbedarfs der Kommunen sicherstellen konnten.

Nach den nunmehr vorliegenden vier Programmjahren im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist eine weitere Berücksichtigung von „vorgezogenen Einzelmaßnahmen“ nicht mehr vorgesehen. Ein Regelungstatbestand ist insofern nicht erforderlich.

Die interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepte der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge können einen breiten Ansatz verfolgen und auch andere Fördermittelbereiche einbeziehen. Zur Erarbeitung gibt es die Arbeitshilfe „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte in der Städtebauförderung“ (Stand: August 2013) des seinerzeitigen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, welche analog für alle integrierten Konzepte der Städtebauförderung angewendet werden kann.

Im Rahmen der Städtebauförderung wird davon ausgegangen, dass, wie in allen anderen Programmen der Städtebauförderung auch, ein in sich schlüssiger Ansatz förderfähiger Investitionen erarbeitet wird, welcher eine Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ergibt. Weitere einengende Vorgaben würden hier, gemessen an dem tatsächlichen Bedarf der Kommunen, zu unzweckmäßigen Vorfestlegungen führen.

Die Bedarfe in den Kommunen sind komplex und unterliegen den jeweiligen, regional unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen. Die Ermittlung dieser auf die jeweiligen Kommunen bezogenen sehr speziellen Bedarfe soll aus den Kommunen selbst heraus erfolgen. Eine Liste beispielhafter förderungsfähiger oder nicht förderungsfähiger Maßnahmen würde den im Rahmen des Konzeptes gewollten integrierten Ansatz einengen sowie die Erwartungshaltung der Kommunen einseitig kanalisieren und sich gegebenenfalls nicht an tatsächlichen Bedarfen orientieren.

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung regeln die Förderrichtlinien der Länder die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Vorhaben, Förderschwerpunkte und nähere Auswahlkriterien. Verwaltungsvereinbarung und Förderrichtlinien steuern so die programmatischen Ziele der Städtebauförderung. Zurzeit wird die niedersächsische „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen“ (Städtebauförderungsrichtlinie) neu gefasst. Die Zuwendungsbestimmungen für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ sind in den Entwurf der Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinie aufgenommen. Das Richtliniengestellungsverfahren ist eingeleitet worden. Es wird sichergestellt, dass die Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinie mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft tritt.